

Statuten des Vereins FLY mit RÜCKENWIND mit Sitz in Biel

Art.1 Name und Sitz

Unter dem Namen FLY UND RÜCKENWIND besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Biel

Art. 2 Zweck

Der Verein entwickelt, unterstützt und koordiniert Projekte zu Sozialeinsätzen für Jugendliche; auch für Jugendliche im schulischen Timeout. Er erstellt die dazu nötigen Unterlagen. Er kann Weiterbildungen und Fachtagungen zum Thema Sozialeinsätze für Jugendliche durchführen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktiv- und Fördermitgliedern. Einzelaktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Institutionelles Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Fördermitglieder können Freunde und Gönner werden, es können natürliche und juristische Personen sein. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Die Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet.

Art. 4 Finanzierung

Die Einnahmequellen des Vereins sind: Mitgliederbeiträge der Aktiv- und Fördermitglieder, Spenden, Sponsoring, Einnahmen aus Aktivitäten des Vereins.

Die Jahresbeiträge der Aktiv- und Fördermitglieder werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 5 Erlöschung der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahresbeitrag geschuldet. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

Art. 6 Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind: die Vereinsversammlung, der Vorstand, die Rechnungsrevision.

Art. 7 Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Traktanden spätestens zwei Wochen im Voraus zur Vereinsversammlung ein. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Vereinsversammlung schriftlich zugestellt werden. Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder verlangen.

Art. 8 Aufgaben der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl, bzw. Abwahl des Vorstands sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten

- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Bewilligung des Budgets für das kommende Vereinsjahr
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art.9 Der Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 10 Die Revision

Die Vereinsversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor. Dieser überprüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung und erstellt einen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 28.Oktober 2015 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.